



HVBG

HVBG-Info 01/1995 vom 06.01.1995, S. 0051 - 0056, DOK 451:376.3-2301/017-LSG

Zur Frage der MdE-Bemessung bei einer BK (Lärmschwerhörigkeit) im Hinblick auf eine UV-Rentengewährung (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) - Urteil des Bayerischen LSG vom 24.08.1994 - L 2 U 270/93

Zur Frage der MdE-Bemessung bei einer BK (Lärmschwerhörigkeit) im Hinblick auf eine UV-Rentengewährung (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 24.08.1994 - L 2 U 270/93

Aus der Praxis ist uns das in der Anlage beigefügte rechtskräftige Urteil des Bayerischen LSG vom 24.08.1994 - L 2 U 270/93 - zugeleitet worden. Das Bayerische LSG hatte darüber zu entscheiden, ob die beim Kläger aufgetretene beidseitige Innenohrschwerhörigkeit in vollem Umfang berufsbedingt verursacht und dadurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers in rentenberechtigendem Grade gemindert worden ist. Der Versicherte war unstreitig während seiner seit 1957 ausgeübten Tätigkeit als Hallenmeister/Fleischbeschauer in einem städtischen Schlachthof einer für eine berufliche Lärmschwerhörigkeit adäquaten Lärmbelastung ausgesetzt gewesen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Teilrente gem. § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO verneint, da nicht die gesamte beidseitige Schwerhörigkeit als Lärmschaden gewertet werden könne und der auf die berufliche Verursachung entfallende Vomhundertsatz der MdE unter 20 liege. Dafür spreche, daß beim Kläger nicht nur eine reine Hochtonschwerhörigkeit in den Frequenzen über 1 kHz vorliege, in der sich eine Lärmschwerhörigkeit primär äußere, sondern auch eine deutliche Tieftonschwerhörigkeit. Eine Tieftonschwerhörigkeit aber sei nur dann lärmbedingt, wenn eine lange Lärmexposition mit Lärmeinwirkungen meist über 95 dB(A) bzw. extrem hohen Schallpegeln gegeben gewesen sei. Dies sei jedoch beim Kläger aufgrund einer durchgeführten Arbeitsplatzlärmanalyse nicht der Fall. Der Beurteilungspegel habe zumindest im allgemeinen nicht wesentlich über 90 dB(A) gelegen. Ursache der Tieftonschwerhörigkeit sei somit nicht mit Wahrscheinlichkeit die berufliche Lärmexposition; dieser müßten vielmehr nicht lärmabhängige endogene Ursachen zugrunde liegen.